

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Ausgabedatum: 23.01.2024 Überarbeitungsdatum: 23.01.2024 Version: 1.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : HYSOL GR 640HV-L1

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Abdruckmasse

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Keine Information verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	Only Representative
Hysol Huawei Electronic Co., Ltd. No.8 Zhenhua Road, High-tech Industrial Development Zone, Lianyungang, Jiangsu T +86 518-85155187 - F +86 518 85153825	CAPLINQ Europe BV Industrieweg 15E 1566JN Assendelft Netherlands +31 (20) 893 2224

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +86 518-81089316

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	H317
Reproduktionstoxizität, Kategorie 2	H361
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	H412

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenreizung. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

GHS08

Signalwort (CLP) :

Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) :

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
H361 - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.  
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.  
P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308+P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Keine Information verfügbar.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kieselsäuren, amorphe	CAS-Nr.: 7631-86-9 EG-Nr.: 231-545-4 REACH-Nr.: 01-2119379499-16-0354	$\geq 50 - \leq 70$	Nicht eingestuft
Formaldehyde, polymer with (chloromethyl)oxirane and 2-methylphenol	CAS-Nr.: 29690-82-2 EG-Nr.: 608-398-3	$\geq 10 - \leq 20$	Nicht eingestuft
Phenol-Formaldehyd-Kondensationsprodukt	CAS-Nr.: 9003-35-4 EG-Nr.: 500-005-2	$\geq 5 - \leq 10$	Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317
Boron zinc hydroxide oxide (B12Zn4(OH)14O15)	CAS-Nr.: 138265-88-0 EG-Nr.: 235-804-2;604-070-9	$\geq 3 - \leq 5$	Eye Irrit. 2, H319 Muta. 2, H341 Repr. 2, H361 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411
1,3,5-Triazin-2,4,6-(1H,3H,5H)-trion, Verbindung mit 1,3,5-Triazin-2,4,6-triamin (1:1)	CAS-Nr.: 37640-57-6 EG-Nr.: 253-575-7	$\geq 1 - \leq 5$	Repr. 2, H361f STOT RE 2, H373
Kieselglas	CAS-Nr.: 60676-86-0 EG-Nr.: 262-373-8;424-440-1	$\geq 1 - \leq 5$	Nicht eingestuft
Zinc oxide (ZnO)	CAS-Nr.: 1314-13-2 EG-Nr.: 215-222-5 EG Index-Nr.: 030-013-00-7	$\geq 0,25 - \leq 2,5$	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
1-Propanethiol, 3-(trimethoxysilyl)-	CAS-Nr.: 4420-74-0 EG-Nr.: 224-588-5	$\geq 0,1 - \leq 1$	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411
1,8-Diazabicyclo(5.4.0)undec-7-en	CAS-Nr.: 6674-22-2 EG-Nr.: 229-713-7	$\geq 0,1 - \leq 1$	Acute Tox. 3 (Oral), H301 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenreizung.
--------------------	---

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	: Wasservollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Keine Brandgefahr.
Explosionsgefahr	: Keine direkte Explosionsgefahr.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Kohlenwasserstoffe. Kohlenoxide. Stickoxide. Eine schnelle Polymerisation kann zu übermäßiger Hitze und Druck führen.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.
Notfallmaßnahmen	: Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
Notfallmaßnahmen	: Unbeteiligte Personen evakuieren.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Schaufeln Sie das Material mit einer sauberen Schaufel in einen trockenen Behälter, ohne es zu komprimieren.
- Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.
- Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Im verschlossenen Originalbehälter aufbewahren.
- Lagerbedingungen : Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Unter Verschluss aufbewahren.
- Unverträgliche Materialien : Alkohole, Amine, Oxidationsmittel, Säuren, Laugen
- Verpackungsmaterialien : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Kieselsäuren, amorphe (7631-86-9)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
MAK (OEL TWA)	4 mg/m <sup>3</sup> (auch im Nassverfahren hergestellte Kieselsäure – einatembare Fraktion)
Tschechische Republik - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
PEL (OEL TWA)	0,1 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Anteil) 4 mg/m <sup>3</sup>
Estland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA	2 mg/m <sup>3</sup> (amorpher alveolengängiger Staub)
Finnland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
HTP (OEL TWA)	5 mg/m <sup>3</sup> (Siliziumdioxid, amorph)
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA)	4 mg/m <sup>3</sup> (das Risiko einer Schädigung des Embryos oder Fötus kann bei Einhaltung der AGW- und BGW-Werte ausgeschlossen werden – einatembare Anteil)

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

<b>Kieselsäuren, amorphe (7631-86-9)</b>	
<b>Irland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	6 mg/m <sup>3</sup> (gesamter einatembarer Staub) 2,4 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Staub)
OEL STEL	18 mg/m <sup>3</sup> (berechneter alveolengängiger Staub) 7,2 mg/m <sup>3</sup> (berechneter alveolengängiger Staub)
<b>Lettland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	1 mg/m <sup>3</sup>
<b>Slowenien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	4 mg/m <sup>3</sup> (einatembare Fraktion, Gel)
<b>Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
WEL TWA (OEL TWA)	6 mg/m <sup>3</sup> (einatembarer Staub) 2,4 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Staub)
WEL STEL (OEL STEL)	18 mg/m <sup>3</sup> (rechnerisch einatembarer Staub) 7,2 mg/m <sup>3</sup> (berechneter alveolengängiger Staub)
<b>Norwegen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
Grenseverdi (OEL TWA)	1,5 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Staub)
Korttidsverdi (OEL STEL)	3 mg/m <sup>3</sup> (Wert errechneter alveolengängiger Staub)
<b>Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
MAK (OEL TWA)	4 mg/m <sup>3</sup> (einschließlich Silica, amorpher, einatembarer Staub)
<b>Phenol-Formaldehyd-Kondensationsprodukt (9003-35-4)</b>	
<b>Tschechische Republik - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
PEL (OEL TWA)	5 mg/m <sup>3</sup> (Staub)
<b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b>	
AGW (OEL TWA)	1,25 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Anteil (Kunststoffstaub)) 10 mg/m <sup>3</sup> (einatembarer Anteil (Kunststoffstaub))
<b>Litauen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
IPRV (OEL TWA)	3 mg/m <sup>3</sup> (Duroplaststaub)
<b>1,3,5-Triazin-2,4,6-(1H,3H,5H)-trion, Verbindung mit 1,3,5-Triazin-2,4,6-triamin (1:1) (37640-57-6)</b>	
<b>Litauen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
IPRV (OEL TWA)	0,5 mg/m <sup>3</sup>
OEL Stoffgruppe	Hinweis Haut
<b>Kieselglas (60676-86-0)</b>	
<b>Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
MAK (OEL TWA)	0,3 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Anteil (Silica, amorph))
<b>Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	0,1 mg/m <sup>3</sup> (Alveolarstaub)
<b>Kroatien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
GVI (OEL TWA)	0,08 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Staub)
<b>Dänemark - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	0,1 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängig)

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

<b>Kieselglas (60676-86-0)</b>	
OEL STEL	0,2 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängig)
<b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b>	
AGW (OEL TWA)	0,3 mg/m <sup>3</sup> (das Risiko einer Schädigung des Embryos oder Fötus kann bei Einhaltung der AGW- und BGW-Werte ausgeschlossen werden – alveolengängiger Anteil)
<b>Irland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	0,08 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Staub)
OEL STEL	0,24 mg/m <sup>3</sup> (berechneter einatembarer Gesamtstaub)
<b>Polen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
NDS (OEL TWA)	2 mg/m <sup>3</sup> (einatembare Fraktion) 1 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Anteil)
<b>Slowenien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	0,3 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Anteil)
<b>Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
WEL TWA (OEL TWA)	0,08 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Staub)
WEL STEL (OEL STEL)	0,24 mg/m <sup>3</sup> (berechneter alveolengängiger Staub)
<b>Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
MAK (OEL TWA)	0,3 mg/m <sup>3</sup> (einschließlich Silica, amorpher alveolengängiger Staub)
<b>Zinc oxide (ZnO) (1314-13-2)</b>	
<b>Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
MAK (OEL TWA)	5 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Anteil, Rauch)
<b>Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	2 mg/m <sup>3</sup> (Alveolarfraktion)
OEL STEL	10 mg/m <sup>3</sup> (Alveolarfraktion)
<b>Bulgarien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	5 mg/m <sup>3</sup>
OEL STEL	10 mg/m <sup>3</sup>
<b>Kroatien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
GVI (OEL TWA)	2 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Staub)
KGVI (OEL STEL)	10 mg/m <sup>3</sup>
<b>Tschechische Republik - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
PEL (OEL TWA)	2 mg/m <sup>3</sup>
<b>Dänemark - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	4 mg/m <sup>3</sup> 4 mg/m <sup>3</sup> (Rauch)
OEL STEL	8 mg/m <sup>3</sup> 8 mg/m <sup>3</sup> (Rauch)
<b>Estland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	5 mg/m <sup>3</sup>
<b>Finnland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
HTP (OEL TWA)	2 mg/m <sup>3</sup> (Rauch)

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

<b>Zinc oxide (ZnO) (1314-13-2)</b>	
HTP (OEL STEL)	10 mg/m <sup>3</sup> (Rauch)
<b>Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
VME (OEL TWA)	5 mg/m <sup>3</sup> (Rauch) 10 mg/m <sup>3</sup> (Staub)
<b>Griechenland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	5 mg/m <sup>3</sup> (Rauch)
OEL STEL	10 mg/m <sup>3</sup> (Rauch)
<b>Ungarn - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
AK (OEL TWA)	5 mg/m <sup>3</sup> (Rauch) 5 mg/m <sup>3</sup> (Pulver)
<b>Irland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	2 mg/m <sup>3</sup> (Rauch; alveolengängige Fraktion)
OEL STEL	10 mg/m <sup>3</sup> (Rauch; alveolengängige Fraktion)
<b>Lettland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	0,5 mg/m <sup>3</sup>
<b>Litauen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
IPRV (OEL TWA)	5 mg/m <sup>3</sup>
<b>Polen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
NDS (OEL TWA)	5 mg/m <sup>3</sup> (einatembare Fraktion)
NDSch (OEL STEL)	10 mg/m <sup>3</sup> (einatembare Fraktion)
<b>Portugal - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	2 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Anteil)
OEL STEL	10 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Anteil)
<b>Rumänien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
OEL TWA	5 mg/m <sup>3</sup> (Rauch)
OEL STEL	10 mg/m <sup>3</sup> (Rauch)
<b>Slowakei - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
NPHV (OEL TWA)	1 mg/m <sup>3</sup> (Rauch)
NPHV (OEL C)	1 mg/m <sup>3</sup>
<b>Spanien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
VLA-ED (OEL TWA)	2 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Anteil)
VLA-EC (OEL STEL)	10 mg/m <sup>3</sup>
<b>Schweden - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
NGV (OEL TWA)	5 mg/m <sup>3</sup> (Gesamtstaub)
<b>Norwegen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
Grenseverdi (OEL TWA)	5 mg/m <sup>3</sup>
Korttidsverdi (OEL STEL)	10 mg/m <sup>3</sup> (Wert berechnet)
<b>Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
MAK (OEL TWA)	3 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Staub, Rauch)
KZGW (OEL STEL)	3 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Staub, Rauch)

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Zinc oxide (ZnO) (1314-13-2)

#### USA - ACGIH - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

ACGIH OEL TWA	2 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Feinstaub)
ACGIH OEL STEL	10 mg/m <sup>3</sup> (alveolengängiger Feinstaub)

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Augen-Notdusche mit reinem Wasser. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.

##### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

###### Augenschutz:

Schutzbrille oder Gesichtsschutz. Schutzbrille

##### 8.2.2.2. Hautschutz

###### Haut- und Körperschutz:

Der Körperschutz muss je nach Aktivität und möglicher Belastung gewählt werden, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (gemäß EN 14605 bei Spritzern bzw. EN ISO 13982 bei Staub)

###### Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe (nach europäischer Norm ISO 374-1 oder gleichwertig)

##### 8.2.2.3. Atemschutz

###### Atemschutz:

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

##### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

##### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest
Farbe	: Schwarz.
Aussehen	: Schwarzer Feststoff.
Geruch	: Leicht
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht brennbar.
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar.
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar.
Untere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Zündtemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
pH Lösung	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Löslichkeit	: Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht anwendbar
Partikelgröße	: Nicht verfügbar

## 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit Alkoholen und Aminen. Reagiert mit Oxidationsmitteln, Säuren und Laugen

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Alkohole, Amine, Oxidationsmittel, Säuren, Laugen

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenwasserstoffe. Kohlenoxide. Stickoxide. Eine schnelle Polymerisation kann zu übermäßiger Hitze und Druck führen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

<b>Kieselsäuren, amorphe (7631-86-9)</b>	
LD50 oral Ratte	7900 mg/kg (Source: ATSDR)
LD50 Dermal Kaninchen	> 5000 mg/kg (Source: ECETOC)
LC50 Inhalation - Ratte	> 58,8 mg/l/4h
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	5,01 mg/l Source: ECHA

<b>Phenol-Formaldehyd-Kondensationsprodukt (9003-35-4)</b>	
LD50 oral Ratte	> 5 g/kg (Source: NLM_CIP)
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg (Source: ECHA_API)

<b>1,3,5-Triazin-2,4,6-(1H,3H,5H)-trion, Verbindung mit 1,3,5-Triazin-2,4,6-triamin (1:1) (37640-57-6)</b>	
LD50 oral Ratte	2500 mg/kg (Source: NLM_CIP)
LC50 Inhalation - Ratte	> 5,1 mg/l/4h

<b>Zinc oxide (ZnO) (1314-13-2)</b>	
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg (Source: EU_RAR)
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Source: ECHA
LC50 Inhalation - Ratte	> 5700 mg/m³ Source: ECHA
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	> 5,7 mg/l/4h

<b>1-Propanethiol, 3-(trimethoxysilyl)- (4420-74-0)</b>	
LD50 oral Ratte	730 µl/kg (Source: NLM_CIP)
LD50 Dermal Kaninchen	2494 mg/kg (Source: ECHA_API)

<b>1,8-Diazabicyclo(5.4.0)undec-7-en (6674-22-2)</b>	
LD50 oral Ratte	300 – 2000 mg/kg (Source: JP_J-CHECK)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft

<b>Kieselsäuren, amorphe (7631-86-9)</b>	
pH-Wert	3,5 – 4,4

<b>Zinc oxide (ZnO) (1314-13-2)</b>	
pH-Wert	6,95 (American Process)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung.

<b>Kieselsäuren, amorphe (7631-86-9)</b>	
pH-Wert	3,5 – 4,4

<b>Zinc oxide (ZnO) (1314-13-2)</b>	
pH-Wert	6,95 (American Process)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft

<b>Kieselsäuren, amorphe (7631-86-9)</b>	
IARC-Gruppe	3 - Nicht einstuftbar

<b>Kieselglas (60676-86-0)</b>	
IARC-Gruppe	3 - Nicht einstuftbar
Reproduktionstoxizität	: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft

### 1,3,5-Triazin-2,4,6(1H,3H,5H)-trion, Verbindung mit 1,3,5-Triazin-2,4,6-triamin (1:1) (37640-57-6)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
---	--

Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft
-------------------	--------------------

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können	: Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.
---	---

### 11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Kieselsäuren, amorphe (7631-86-9)

LC50 - Fisch [1]	5000 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Brachydanio rerio [static] Source: IUCLID)
EC50 - Krebstiere [1]	7600 mg/l (Exposure time: 48 h - Species: Ceriodaphnia dubia)
EC50 72h - Alge [1]	440 mg/l (Species: Pseudokirchneriella subcapitata)

### 1,3,5-Triazin-2,4,6(1H,3H,5H)-trion, Verbindung mit 1,3,5-Triazin-2,4,6-triamin (1:1) (37640-57-6)

LC50 - Fisch [1]	> 10000 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Danio rerio [static] Source: ECHA)
------------------	---

### Zinc oxide (ZnO) (1314-13-2)

LC50 - Fisch [1]	1,55 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Danio rerio [static] Source: ECHA)
------------------	--

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

### Kieselsäuren, amorphe (7631-86-9)

BKF - Fisch [1]	(no bioaccumulation expected)
-----------------	-------------------------------

### Phenol-Formaldehyd-Kondensationsprodukt (9003-35-4)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	3,564 (at 25 °C (at pH 4.6)
---	-----------------------------

### Zinc oxide (ZnO) (1314-13-2)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,53
---	------

### 1,8-Diazabicyclo(5.4.0)undec-7-en (6674-22-2)

BKF - Fisch [1]	(3.6 dimensionless (total lipid content)
-----------------	--

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### HYSOL GR 640HV-L1

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen

: Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Abfallentsorgung

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
<b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>				
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften				
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>14.5. Umweltgefahren</b>				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht geregelt

#### Seeschifftransport

Nicht geregelt

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Lufttransport

Nicht geregelt

### Binnenschifftransport

Nicht geregelt

### Bahntransport

Nicht geregelt

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

##### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

##### Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

##### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

##### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungshinweise:

Nicht anwendbar.

### Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften

Version	: 1.0
Ausgabedatum	: 23.01.2024
Überarbeitungsdatum	: 23.01.2024
Datenquellen	: ECHA reference. Loli.
Schulungshinweise	: Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt eizig und allein der auf der Verpackung vermerkte Gebrauch.
Sonstige Angaben	: Keine Information verfügbar.

# HYSOL GR 640HV-L1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Muta. 2	Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.